

**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Führungskräfte
und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, der Freiwilligen Feuerwehren der
Landgemeinde Georgenthal, die ständig zu besonderen Dienstleistungen
herangezogen werden Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und des § 2 Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFWEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 475) hat der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal am 09.09.2025 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Grundsatz

- (1) Folgende Satzung gilt für die, laut der jeweils geltenden Feuerwehrsatzung aufgestellten örtlichen Feuerwehreinheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Landgemeinde Georgenthal.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Führungskräfte

- (1) Der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Grundbetrages von 184,00 Euro und einen Zuschlag von je 6,00 Euro für jede aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit. Der Stellvertreter des Gemeindebrandmeisters erhält eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Gemeindebrandmeister festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht.
- (2) Der Leiter Wasserwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.
- (3) Der Leiter Atemschutz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.
- (4) Die Wehrführer der jeweils aufgestellten örtlichen Feuerwehreinheiten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro. Die Stellvertreter der Wehrführer der jeweils aufgestellten Feuerwehreinheit erhalten eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für die Wehrführer festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht.

- (5) Der Gemeindejugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 Euro.
- (6) Übernimmt der Stellvertreter des Gemeindebrandmeisters oder des Wehrführers die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er gemäß § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.
- (7) Nimmt ein Feuerwehrangehöriger mehrere der, in den Absätzen 1 bis 5 genannten, Funktionen gleichzeitig war, so gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen mit besonderen Aufgaben

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

Jugendfeuerwehrwart:	80,00 Euro
und dessen Stellvertreter	40,00 Euro
Gerätewart:	70,00 Euro
Atemschutzgerätewart:	70,00 Euro
Feuerwehrangehörige:	
Für die Bedienung, Wartung und Pflege der	
Informations- und Kommunikationsmittel	30,00 Euro
Sicherheitsbeauftragte der Feuerweereinheit	30,00 Euro
als Alarm- und Einsatzplaner	30,00 Euro
für die statistische Datenerfassung	50,00 Euro
- (2) Der Ausbilder erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro je Unterrichtsstunde. Nach der Feuerwehrdienstvorschrift 2 vom 01. Januar 2012, die nach § 3 Abs. 7 ThürFwOrgVO anzuwenden und Grundlage der Ausbildung ist, beträgt die Dauer einer Unterrichtsstunde 45 Minuten.
- (3) Die Ausbilder in der Gemeinde, welche Aufgaben wahrnehmen, die mit denen eines Kreisausbilders vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,00 Euro je Unterrichtsstunde. Nach der Feuerwehrdienstvorschrift 2 vom 01.

Januar 2012, die nach § 3 Abs. 7 ThürFwOrgVO anzuwenden und Grundlage der Ausbildung ist, beträgt die Dauer einer Unterrichtsstunde 45 Minuten.

§ 4

Auszahlung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 und § 3 Abs. 1 werden monatlich bezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 wird jährlich auf Grundlage der geleisteten Ausbildungstätigkeit, erfasst durch die von der Gemeinde festgelegte Verwaltungssoftware, im Januar des Folgemonats ausgezahlt.

§ 5

Förderung des Ehrenamtes

- (1) In Anerkennung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr erhalten alle aktiven Feuerwehrangehörigen, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,50 Euro je angefangene halbe Einsatzstunde (von der Alarmierung, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft)

Dieser Betrag wird sowohl für die Feuerwehrangehörigen, die am Einsatz teilgenommen haben, als auch für die Feuerwehrangehörigen, die im Gerätehaus, bzw. in der Feuerwache in angeordneter Bereitschaft verblieben sind, gezahlt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung für Einsätze wird durch die Landgemeinde Georgenthal ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt auf Grundlage der Einsatz- und Anwesenheitsstatistik, in der von der Gemeinde festgelegten Verwaltungssoftware, einmal jährlich im Januar des Folgejahres.
- (3) Die Nachweise über die geleisteten Ausbildungsstunden sind in der durch die Gemeinde festgelegten Verwaltungssoftware jährlich der Verwaltung zu übergeben.
- (4) Den aktiven Mitgliedern der Jugendfeuerwehr, sowie der Einsatzabteilung wird freier Eintritt in den Schwimmbädern der Landgemeinde gewährt.

§ 6

Ruhen der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht,

1. solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder
2. wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.

§ 7

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die folgende Feuerwehrentschädigungssatzungen einschließlich Änderungen außer Kraft: Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Georgenthal vom 07.01.2021.

Georgenthal, 30.09.2025


Florian Hofmann
Bürgermeister

